

Änderungen der „Ergänzungsbestimmungen zur TVM-Wettspielordnung“ ab Sommersaison 2018 zum Einsatz von Wahlspielern: (Änderungen gegenüber 2017 sind rot hervorgehoben)

L Einsatz von Spielern in zwei Altersklassen (Erwachsene)

Um zu vermeiden, dass Mannschaften eines Vereins bei Ausfall von Spielern mit unvollständigen Teams antreten müssen, obgleich Spieler, die in einer anderen Altersklasse gemeldet wurden, zur Verfügung stehen, ist eine Möglichkeit geschaffen worden, Spieler in zwei Altersklassen melden zu können (§ 15 (3)).

Zur Vermeidung von möglichen Wettbewerbsverzerrungen sind folgende Einschränkungen festgelegt worden:

1. Die Meldung erfolgt in einer Stamm- und einer Wahlmannschaft. Bei Spielern, die in einer zweiten Altersklasse spielen möchten, wird bei der namentlichen Meldung der Wahlmannschaft im Bemerkungsfeld das Kennzeichen „W“ eingetragen.
Die Spieler müssen das Mindestalter der jeweiligen Altersklasse erreicht haben.
2. Es können beliebig viele Wahlmannschaftsspieler in der namentlichen Meldung aufgeführt werden. Die namentliche Meldung erfolgt in beiden Altersklassen gem. der Spielstärke und in beiden Mannschaften in der gleichen Reihenfolge (siehe § 15 (3) und (4)).
3. Spieler, die in Bundesliga- bzw. Regionalligamannschaften **in der Kadermeldung** gemeldet sind, dürfen im TVM nicht **als Wahlspieler** gemeldet werden. **Stammspieler einer Oberligamannschaft dürfen nicht als Wahlspieler in einer Bezirks- oder Kreisligamannschaft gemeldet werden.**
4. Ein Spieler der Wahlmannschaft darf nur für diese Mannschaft spielen, nicht für weitere Mannschaften der gleichen Altersklasse des Vereins (Beispiel: Wahlmannschaft ist die 3. Herren 50; ein Einsatz in der 2. H50 oder 1. H50 ist nicht möglich).
5. Für den Einsatz in einer Wahlmannschaft bestehen hinsichtlich der **Altersklassen** im Verband keine Einschränkungen.
6. Wahlspieler dürfen nicht mehr als zweimal in der Wahlmannschaft eingesetzt werden (§ 26 (4)). **Pro Wettspiel dürfen in einer 6er-Mannschaft maximal zwei Wahlspieler, in einer 4er-Mannschaft nur ein Wahlspieler eingesetzt werden. Verstöße hiergegen werden nach § 27 geahndet.**
7. In Pokal-, **Aufstiegs-, Relegationsspielen** und Spielgemeinschaften dürfen nur Stammspieler eingesetzt werden
8. Ein Wahlspieler **darf an einem Spieltag in zwei Altersklassen gem. § 25 (2)** eingesetzt werden.